

Pensions- und Pflegevertrag

1 Vertragsparteien

Wenger Betriebs AG
Alters und Pflegeheim Schmiedhof
Zweierstrasse 138
8003 Zürich

(nachfolgend Institution genannt)

Und

Herr / Frau XXXXXX.XXXXXXXXXXXXX
Bewohner/Bewohnerin

geboren am: XX.XX.XXXX

Für den Fall, dass der/die Bewohnende urteilsunfähig ist, ist – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kaskadenordnung – für den Abschluss dieses Vertrages sowie danach für die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag folgende Person zur Vertretung berechtigt:

Name:

Fürer Gesetzliche Kaskadenordnung

- a) die in einem Vorsorgeauftrag bezeichnete Person
- b) der Beistand mit schriftlicher Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde
- c) der Ehegatte oder der eingetragene Partner
- d) die Person, welche mit dem/der Bewohnenden einen gemeinsamen Haushalt geführt hat und regelmässig und persönlich Beistand leistet
- e) Nachkommen mit regelmässigem Kontakt
- f) Eltern mit regelmässigem Kontakt
- g) Geschwister mit regelmässigem Kontakt

2 Dauer

Vertragsbeginn: **XX.XX.XXXX**

Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und erlischt insbesondere nicht bei Eintritt von Urteils- bzw. Handlungsunfähigkeit. Die Kündigungsbedingungen sind unter Punkt 5 geregelt.

3 Wohnobjekt / Zimmer

Der/die Bewohnende bezieht
ein Einzelzimmer

Nr.

ein Zweibettzimmer

Nr.

(nachfolgend Wohnobjekt genannt)

Beim Eintritt in die Institution wird dem/der Bewohnenden auf Wunsch ein Schlüssel gegen Quittung übergeben. Bei Verlust eines Schlüssels kann die Institution die Schlüssel respektive das Schloss auf Kosten des/der Bewohnenden ersetzen respektive ändern lassen. Bei Austritt sind die Schlüssel der Institution abzugeben.

Das Wohnobjekt wird in einem guten und sauberen Zustand übergeben. Eventuelle Mängel sind bis spätestens 10 Tage nach Bezug des Zimmers der Institution schriftlich zu melden, ansonsten gilt das Zimmer als mängelfrei übergeben.

Der/die Bewohnende kann nur in Absprache mit der Institutionsleitung Erneuerungen und Änderungen am Wohnobjekt vornehmen, ohne Anspruch auf einen allfälligen Mehrwert. Der/die Bewohnende geht mit dem Wohnobjekt sorgfältig um. Krankheitsbedingt kann eine Umstellung oder Entfernung der Einrichtungsgegenstände durch die Heimleitung verlangt werden.

Bei einer Kündigung ist das Wohnobjekt von der/dem Bewohnenden in gutem Zustand und vollständig geräumt abzugeben. Instandstellungskosten, die durch Beschädigung oder ausserordentliche Abnutzung entstehen sowie eventuelle Entsorgungskosten gegen zu Lasten des Bewohnenden. Die Schlussreinigung wird gemäss Preisliste verrechnet.

Im Zimmer darf nicht geraucht werden !

4 Tarife / Rechnungsstellung

Der/die Bewohnende respektive dessen/deren Vertretung bezahlt für die Hotellerie und die Pflege den Bewohneranteil gemäss Preisliste. Damit sind alle Leistungen abgegolten, die in der Übersicht für die in den Heimtarifen enthaltenen Leistungen aufgeführt sind. Der/die Bewohnende respektive dessen/deren Vertretung bezahlt die bezogenen Leistungen, die nicht im Heimtarif enthalten sind separat nach den effektiven Aufwendungen gemäss Preisliste.

Die Kosten für Pensions- und Pflgetaxen sowie die privaten Auslagen werden monatlich detailliert in Rechnung gestellt. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Gegenbericht anerkannt und zu begleichen. Gerät der/die Bewohnende mit der Zahlung dieser Kosten in Verzug, so hat er/sie einen Verzugszins von 5% pro Monat zu entgelten. Nach der 3. Mahnung (frühestens jedoch nach 90 Tagen) ist die Institution berechtigt, den Vertrag sofort ohne Einhaltung der einmonatigen Frist zu kündigen.

Der/die Bewohnende hinterlegt mit dem Eintritt in die Institution ein Depot von Fr. 5000.--. Dieses wird mit der ersten Rechnung belastet. Das Depot wird nicht verzinst und nach Beendigung des Pensionsvertrags an die Anspruchsberechtigten überwiesen. Bestehen bei Beendigung des Pensionsvertrages noch offenstehende Verpflichtungen, werden diese mit dem Depot verrechnet.

Während eines Spital- oder Kuraufenthaltes und bei Ferienabwesenheiten des/der Bewohnenden wird nur die Pensionstaxe abzüglich Verpflegungskosten in Rechnung gestellt. Der Ein- und Austrittstag wird dem/der Bewohnenden jedoch voll verrechnet.

Änderungen des Heim- und Pflgetarifs bleiben vorbehalten und werden dem/der Bewohnenden normalerweise mit einer Frist von 30 Tagen angezeigt.

5 Kündigung / Todesfall

Dieser Vertrag kann von beiden Parteien, unter Einhaltung einer Frist von einem Monat, auf das Ende jeden Monats schriftlich aufgelöst werden. Bei Eintritt der Urteilsunfähigkeit muss die Kündigung durch die zur Vertretung berechtigte Person erfolgen.

Stirbt die Bewohnerin/der Bewohner, endet dieser Vertrag 14 Tage nach dem Todestag ohne Kündigung. Ab dem Todestag wird ein reduzierter Pensionspreis von Fr. 120.-- bis zur Räumung des Zimmers verrechnet.

6 Schlussbestimmungen

Dieser Pensionsvertrag stellt keinen Mietvertrag im Sinne von Art. 253 ff. des Obligationenrechts dar. Die Pensionstaxe ist kein Mietzins und die Kündigungsschutzbestimmungen bei Wohnräumen sowie die Bestimmungen über die Erstreckung von Mietverhältnissen sind nicht anwendbar. Fragen, die in dieser Vereinbarung nicht geregelt sind, werden nach den Bestimmungen des Auftragsrechts gemäss Art. 394 ff. des Obligationenrechts beurteilt.

Gerichtsstand ist Zürich.

Durch seine/ihre Unterschrift bestätigt der/die Bewohnende das Einverständnis mit den Bedingungen dieses Pensionsvertrages sowie den Erhalt der nachfolgend bezeichneten Unterlagen, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bilden:

- Heimtarif
- Heimordnung

Mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien tritt dieser Pensionsvertrag in Kraft.

Zürich, Datum XX.XX.XXXX

Alters- und Pflegeheim Schmiedhof

Felix Schlatter, Geschäftsführer

Unterschrift Bewohnende/-r:

(bei Urteilsunfähigkeit, Unterschrift
Vertretung gemäss Kaskadenordnung)